

Kirchenkreis Münden

Finanzsatzung nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) gemäß Beschluss des Kirchenkreistages vom 26.11.2008.

Fassung vom 07.06.2017

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Münden berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

I. Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus (Anlage 1). Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen.

Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese grundsätzlich nach Deckung eventueller Mehrausgaben zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage (Mindesthöhe 20 % der erwarteten Einnahmebeträge) bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklage des Kirchenkreises vorgesehen werden.

(3) Zur gemeinsamen Kapitalverwaltung der Körperschaften im Kirchenkreis Münden besteht ein Rücklagen- und Darlehensfonds. Auf die Ordnung des Rücklagen- und Darlehensfonds, die am 24. April 1991 vom Kirchenkreistag beschlossen wurde und in der jeweils aktuellen Änderungsfassung gilt, wird verwiesen.

(4) Für die Kindertagesstätten, die Friedhöfe und die übergemeindlichen Fachstellen für Sucht-, Ehe- und Lebensberatung und Hospizdienst wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.

(5) Der Kirchenkreistag überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

(6) Die Regelungen des § 27 FAG und § 16 FAVO betreffend Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen finden im Kirchenkreis entsprechend Anwendung. Entscheidungen über Rücknahme oder Widerruf von Zuweisungen trifft der Kirchenkreisvorstand.

II. Stellenplanung im Kirchenkreis

(1) Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen (Anlage 2). Dabei ist zu gewährleisten, dass mit den verbleibenden Mitteln der unabweisbare Mindestbedarf des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden gedeckt werden kann und weitere Mittel für Sach- und Bauaufwand zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

Zur jeweiligen Vorbereitung dieser Aufgabe ist ein Planungs- und Verteilungsausschuss des Kirchenkreistages eingesetzt.

(2) Aus dieser Festlegung heraus beschließt der Kirchenkreistag vor Beginn eines Planungszeitraumes den Stellenrahmenplan, der nach Maßgabe von § 22 FAG und § 14 FAVO unter Berücksichtigung der landeskirchlichen Ziele und Grundstandards mit den vom Kirchenkreis entwickelten Konzepten aufgestellt wird.

Der Stellenrahmenplan sowie die ihm zugrunde liegenden Konzepte nach § 20 FAG bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

(3) Zu den Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes zählt die Umsetzung des Stellenrahmenplanes bzw. der Finanzplanung. Zu deren Einhaltung kann der Kirchenkreisvorstand erforderlichenfalls die in § 24 FAG aufgeführten Maßnahmen treffen.

Die notwendigen Stellenerrichtungen oder -reduzierungen in drittfinanzierten Einrichtungen unterliegen der Zuständigkeit des Kirchenkreisvorstandes.

(4) Der KKV wird gem. § 22 Abs.1 S.3 FAG ermächtigt, Abweichungen zum Stellenrahmenplan zu beschließen, zu denen der Kirchenkreis aufgrund gesetzlicher oder rechtlicher Grundlage nach Beschlussfassung zum Stellenrahmenplan verpflichtet wird.

Erforderlichenfalls kann der KKV über- und außerplanmäßige Änderungen vornehmen, soweit dadurch entstehende Aufwendungen kostenneutral respektive durch entsprechende Einnahmen gegenfinanziert sind. Insbesondere können die durch KKT-Beschluss im Stellenrahmenplan festgelegten Zeitpunkte der Umsetzung in begründeten Fällen geändert werden, soweit es im Interesse des Kirchenkreises liegt.

Ebenso wird der KKV ermächtigt, den Stellenrahmenplan um die von ihm beschlossenen pfarramtlichen Verbindungen zu ergänzen.

Kommentar [K1]:
Absatz 4 neu eingefügt
KKT-Beschluss vom 07.12.11

III. Zuweisungen

Personalaufwand

Die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden werden unmittelbar über den Kirchenkreis durch Verrechnung mit der Gesamtzuweisung finanziert.

Nach tatsächlichem Bedarf werden den Kirchengemeinden Mittel für die folgenden Stellen bereitgestellt, die nach den Vorgaben des Stellenrahmenplanes besetzt sind:

Stellen für Kirchenmusiker mit Studienabschluss A oder B und Stellen für Diakone.

Für die Personalausgaben der übrigen Mitarbeiterstellen in den Kirchengemeinden wird eine durch Beschluss des Kirchenkreistages festgelegte pauschalierte Schlüsselzuweisung zugewiesen. Nicht verbrauchte Personalmittel sind bis zu einer vom Kirchenkreistag festgelegten Höhe einer zweckgebundenen Personalkostenrücklage zuzuführen. Darüber hinaus gehende Beträge sind im Haushalt frei verfügbar.

Sach- und Bewirtschaftungsaufwand

Die Grundzuweisung für Sach- und Bewirtschaftungskosten wird ebenfalls in einer pauschalierten Schlüsselzuweisung an die Kirchengemeinden vorgenommen. Die Schlüssel sowie die jeweiligen Grundbeträge werden per Haushaltsbeschluss durch den Kirchenkreistag festgesetzt.

Eine dazu parallele Schwerpunktförderung erfolgt in den Bereichen der Kulturförderung und der Bezuschussung von Freizeiten laut Richtlinien, die nach Beschluss des Kirchenkreistages oder des Kirchenkreisvorstandes diese Unterstützung regeln.

Bauaufwand

Die Grundzuweisung für Bauaufwendungen erfolgt desgleichen in einer pauschalierten Schlüsselzuweisung an die Kirchengemeinden. Unter Zugrundelegung der Kubatur von Sakralgebäuden, Gemeinde- und Pfarrhäusern, die für die kirchliche Arbeit genutzt werden, errechnet sich die Grundzuweisung nach vormals landeskirchlich festgelegten Schlüsseln und Grundbeträgen. Die zugewiesenen Mittel sind zweckgebunden für die Bauunterhaltung zu verwenden und bei Nichtinanspruchnahme einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen.

Über die Grundzuweisung hinausgehender unabweisbar notwendiger Bedarf kann im Rahmen von Bauergänzungszuweisungen nach im Kirchenkreis festgelegtem Verfahren auf Einzelantrag bewilligt werden. Hierüber entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Vorschlag des Bauausschusses.

A.O.-Sakralmaßnahmen, deren Kosten einen von der Landeskirche festgelegten finanziellen Rahmen und damit die finanziellen Möglichkeiten des Kirchenkreises überschreiten, können in einem gesonderten Verfahren jährlich zu einem bestimmten Stichtag vom Kirchenkreis zur Mitfinanzierung an die Landeskirche gerichtet werden.

Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen werden auf Antrag gesondert aus dem Schönheitsreparaturfonds durch den Kirchenkreisvorstand auf Empfehlung des Bauausschusses bewilligt.

Kindergartenaufwand

Der Kirchenkreis stellt den Trägern der Kindertagesstätten unmittelbar Grundbeträge zur Verfügung, mit denen die jeweiligen Kindertagesstätten nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 FAG, § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung berücksichtigt sind. Die Grundbeträge werden durch Haushaltsbeschluss des Kirchenkreistages nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung festgesetzt.

Verbleibende Restmittel werden je nach örtlicher Priorität auf Vorschlag des Kindergartenausschusses nach Beschluss des Kirchenkreisvorstandes zweckgebunden für die Kindergartenarbeit eingesetzt. Beispielhafte Verwendungen in Abhängigkeit der vorhandenen Restmittel sind:

- Außerordentliche Mitfinanzierung zusätzlicher Gruppen, die ohne finanzielle Anerkennung der Landeskirche eingerichtet werden
- Religionspädagogische Fortbildung
- Mitfinanzierung der Kindergartenfachberatung
- Baugrundzuweisungen für kircheneigene Kindergartengebäude
- Ausgleich vertraglicher Verpflichtungen nach Betriebsführungsverträgen
- FSJ – Kräfte
- Sprachförderung
- pauschalisierte Inventarförderung
- andere zentrale Aufgaben

Soweit die Mittel, die nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 FAG, § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung für Kindertagesstätten berücksichtigt sind, nicht für die laufende Finanzierung der Kindertagesstätten über die Grund- und Ergänzungszuweisungen herangezogen werden, sind sie einer zweckgebundenen Sonderrücklage für die Kindergartenarbeit zuzuführen.

Kirchenkreisamt

(1) Der Kirchenkreis Göttingen und der Kirchenkreis Münden unterhalten gemeinsam das Kirchenkreisamt Göttingen-Münden. Auf die gemeinsame Vereinbarung vom 30.10.2002 mit dem Kirchenkreis Göttingen wird verwiesen.

Die Finanzplanung des Kirchenkreises Münden sieht anteilig einen pauschalierten Sach- und Personalkostenanteil für das gemeinsame Kirchenkreisamt vor. Die diesbezügliche Planung wird im Kirchenkreisamtsausschuss zwischen den Kirchenkreisen Göttingen und Münden abgestimmt. Der Personalanteil kann auf Empfehlung des Kirchenkreisamtsausschusses tariflichen Änderungen unterworfen werden und erfolgt unter Anrechnung der Verwaltungskostenumlagen, die ab 2009 dem Kirchenkreis Münden als eigene Einnahmen seitens der Landeskirche zugerechnet werden.

(2) Für die Dienstleistungen des Kirchenkreisamtes werden entsprechend § 11 FAVO Verwaltungskostenumlagen erhoben. Die Verwaltungskostenumlagen und deren Höhen werden, soweit nicht das Landeskirchenamt einen Satz verbindlich vorgibt, durch den Kirchenkreisamtsausschuss festgelegt.

IV. Dotationsvermögen

(1) Gem. § 15 FAG sind die Erträge der Dotation Pfarre (Stellenaufkommen) nach Absetzung der abzugsfähigen Ausgaben (§ 9 FAVO/§ 3 VV über die Verwendung des Pfarrstellenaufkommens) an den Kirchenkreis abzuführen. Die Erträge dürfen nur für die Besoldung und Versorgung der Pastoren verwendet werden.

Abzugsfähige Ausgaben vom Stellenaufkommen, die mehr als 100,- € im Einzelfall in einem Jahr betragen (ausgenommen sind laufende Lasten und Abgaben, die sich aus der Natur der Sache ergeben, wie z.B. Beiträge zu den Landwirtschaftskammern oder Genossenschaften und Grundsteuern), darf eine Kirchengemeinde beim Stellenaufkommen nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde das Stellenaufkommen ohne den Ausgabenabzug an den Kirchenkreis abführt und die Ausgaben aus eigenen Mitteln finanziert. Unabhängig davon sind jegliche Ausgabenabzüge von Grundstücken, die dauerhaft keine Erträge erbringen, unzulässig. Ausnahmen können vom Kirchenkreisvorstand zugelassen werden.

Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) sind für bebaubare, nicht für kirchliche Zwecke benötigte Grundstücke grundsätzlich befristet für die Dauer von bis zu fünf Jahren zu Zwecken der Zwischenfinanzierung abzugsfähig. Davon unberührt sind die verauslagten Beträge unmittelbar nach erfolgtem Verkauf wieder zu erstatten.

Zinserträge der Dotation Pfarre sind zu 100 % beim Stellenaufkommen mit abzuführen.

(2) Einnahmen der Kirchengemeinden gem. § 17 Abs. 1 FAG sind in Weiterführung der bisherigen landeskirchlichen Regelungen zur Anrechnung von Einnahmen in der Zuweisungsverordnung unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 FAG und vorbehaltlich der folgenden Ausführungen zu 90 % an den Kirchenkreis abzuführen. Vor Abführung können die den Kirchengemeinden entstandenen notwendigen grundstücksbezogenen Kosten von den ermittelten Einnahmen abgesetzt werden.

Abzusetzende Ausgaben, die mehr als 100,- € im Einzelfall in einem Jahr betragen (ausgenommen sind laufende Lasten und Abgaben, die sich aus der Natur der Sache ergeben, wie z.B. Beiträge zu den Landwirtschaftskammern oder Genossenschaften und Grundsteuern), darf eine Kirchengemeinde nur nach Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand veranlassen. Liegt eine Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes nicht vor, kann der Kirchenkreis verlangen, dass die Kirchengemeinde die Kosten hierfür aus eigenen Mitteln finanziert. Unabhängig davon sind jegliche Ausgabenabzüge von Grundstücken, die dauerhaft keine Erträge erbringen, unzulässig. Ausnahmen können vom Kirchenkreisvorstand zugelassen werden.

Einmalige Beiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und einmalige Beiträge und Anschlusskosten nach landesrechtlichem Kommunalabgabenrecht (z.B. NKAG) können als Einzelzuweisung ggf. mit Auflagen und Bedingungen vom Kirchenkreis bewilligt werden, sofern keine landeskirchlichen Mittel bereitgestellt werden.

Bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren verbleiben der Erbbau-

zins bzw. die Nutzungsentgelte während der ersten drei Jahre nach Abzug der Ausgaben gem. § 17 Abs. 3 FAG, § 10 Abs. 1 FAVO vollständig bei der Kirchengemeinde. § 9 Abs. 3 FAVO und Abschnitt IV Abs. 2 gelten entsprechend.

Zinserträge aus freiem Kapitalvermögen sind entsprechend der bisherigen landeskirchlichen Regelungen auf die Grundzuweisung anzurechnen.

Von dem Jahresaufkommen der Einnahmen aus Kapitalvermögen werden 75 % ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300 Euro vermindert. Der verbleibende Rest ist anzurechnen.

(3) Die Einnahmen aus Forstvermögen der Dotationen Kirche und Pfarre werden nach Abzug der entstandenen berücksichtigungsfähigen Kosten für die Bildung einer angemessenen, zweckgebundenen Rücklage in der Kirchengemeinde verwandt.

(4) Für die Verwendung von Grundstücksverkaufserlösen des Kirchenvermögens und des Pfarrvermögens gelten die landeskirchlichen Regelungen in den „Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes“.

V. Gebäudemanagement

Um in der Finanzierung der kirchlichen Arbeit und insbesondere einer nachhaltigen Gebäudeunterhaltung und –bewirtschaftung angesichts reduzierter Mittel handlungsfähig zu bleiben, muss ein deutliches Umdenken im Bereich der Gebäudeverwaltung erfolgen. Notwendig ist eine Abkehr vom bisherigen System ("weil die vorhandenen Gebäude eben da sind, werden sie erhalten") hin zu einer zielgerichteten, strategischen Verwaltung und Bewirtschaftung des Gebäudebestandes.

Neben der Verantwortung des Kirchenkreises als zentrale Handlungsebene sind insbesondere die Kirchengemeinden im Hinblick auf eine Reduzierung der einschlägigen Kosten noch stärker gefordert als bereits bisher.

Die hohen Bewirtschaftungskosten stellen den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden zunehmend vor finanzielle Probleme.

Da bei der Entwicklung der Energiekosten keinesfalls von geringer werdenden Kosten auszugehen ist, muss die Effizienz der Bewirtschaftung (Energieversorgung, Reinigung etc.) und Auslastung der vorhandenen Gebäude gesteigert werden, um Kosten in den Bereichen der Bewirtschaftung, Bauunterhaltung und Personalwirtschaft zu verringern.

Vorrangiges Ziel ist, den vorhandenen Gebäudebestand auf den unbedingt notwendigen Kernbedarf (Kirchengebäude, Pfarrhaus, Gemeinderäume) zu reduzieren. Nicht zum unmittelbaren Kernbestand gehörende Gebäude können nur dann erhalten werden, wenn neben den Kosten für eine regelmäßige Bauunterhaltung und periodische Modernisierung auch eine marktübliche Rendite erwirtschaftet wird.

Dem Gebäudemanagement als langfristig angelegte Aufgabe kommt in Anbetracht der finanziellen Perspektiven und der steigenden Kosten besondere Bedeutung zu. Auf Kirchenkreisebene wurde hierzu eine Arbeitsgruppe Gebäudemanagement aus Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes und des Bauausschusses unter Beteiligung des Amtes für Bau- und Kunstpflege und der Kirchenkreisamtsverwaltung gebildet, um für den Gebäudebestand im Kirchenkreis Zielkonzepte zu entwickeln. Auf dieser Basis sollen dann grundsätzliche Vorgaben und Entscheidungen über die Vergabe von Ergänzungszuweisungen bzw. Kriterien für die Aufgabe von Gebäuden erarbeitet und formuliert werden.

VI. Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt Göttingen-Münden zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

VII. Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2009 in Kraft.

Anlage 1:

Erwartete Einnahmen:

	2009	2010	2011	2012
Zuweisungsplanwert	1.914.972,00 €	1.845.517,00 €	1.815.751,00 €	1.785.984,00 €
Bes. Schlüssel Sakralbau	181.751,90 €	175.299,17 €	172.072,80 €	168.846,44 €
Bes. Schlüssel KiTa	235.821,30 €	228.950,05 €	222.078,80 €	215.207,55 €
DOT Pfarre	79.325,85 €	79.325,85 €	79.325,85 €	79.325,85 €
DOT Kirche	34.618,16 €	34.618,16 €	34.618,16 €	34.618,16 €
Vw.-kosten-Umlage	119.385,00 €	119.385,00 €	119.385,00 €	119.385,00 €
Sonstiges	58.175,00 €	58.175,00 €	58.175,00 €	31.587,50 €
Gesamt	2.624.049,21 €	2.541.270,23 €	2.501.406,61 €	2.434.954,50 €

*Zum Ausgleich nicht planbarer Einnahmerückgänge wird durch zeitlich vorgezogene Einsparungen eine geringfügige Schwankungsreserve vorgehalten, die allerdings weit unter dem empfohlenen Wert von 2 % der zu erwartenden Einnahmen liegt.

Kommentar [K2]:

Gültig bis 31.12.2012
KKT-Beschluss vom 07.12.11

Anlage 2:

Beträge für die Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit (ohne KiTa und Friedhöfe; ohne Tarifveränderungen):

	2009	2010	2011	2012
Pfarrbesoldung	845.775,00 €	845.775,00 €	845.775,00 €	819.187,50 €
Personal KKr./KG	616.695,69 €	598.095,69 €	598.095,69 €	598.095,69 €
Personal KKA	305.021,02 €	287.851,89 €	278.408,87 €	266.390,47 €
Versorgungsbeiträge	27.633,79 €	27.633,00 €	27.633,00 €	27.633,00 €
Personal DOT Kirche	13.800,00 €	13.800,00 €	13.800,00 €	13.800,00 €
Gesamt	1.808.925,50 €	1.773.155,58 €	1.763.712,56 €	1.725.106,66 €

Kommentar [K3]:

Gültig bis 31.12.2012
KKT-Beschluss vom 07.12.11

Anlage 1 [Zeitraum 2013-2016]:

Erwartete Einnahmen:

	2013	2014	2015	2016
Zuweisungsplanwert	2.041.057,40 €	2.020.466,18 €	1.999.874,97 €	1.979.190,15 €
Bes. Schlüssel Sakralbau	174.653,00 €	172.906,47 €	171.177,41 €	169.465,63 €
Bes. Schlüssel KiTa	254.419,68 €	250.603,38 €	246.844,33 €	243.141,67 €
Erträge Dotation Pfarre	97.193,47 €	97.193,47 €	97.193,47 €	97.193,47 €
Erträge Dotation Kirche	44.815,88 €	44.815,88 €	44.815,88 €	44.815,88 €
Vw.-kosten-Umlage	120.217,50 €	120.217,50 €	120.217,50 €	120.217,50 €
Sonstiges	10.673,75 €	10.673,75 €	10.673,75 €	10.673,75 €
Gesamt	2.743.030,67 €	2.716.876,63 €	2.690.797,30 €	2.664.698,05 €

*Zum Ausgleich nicht planbarer Einnahmerückgänge wird durch zeitlich vorgezogene Einsparungen eine geringfügige Schwankungsreserve vorgehalten, die allerdings weit unter dem empfohlenen Wert von 2 % der zu erwartenden Einnahmen liegt.

Anlage 2 [Zeitraum 2013-2016]:

Veranschlagte Beträge für die Stellenplanung für die „allgemeine kirchliche Arbeit“:

	2013	2014	2015	2016
Pfarrbesoldung	906.800,00 €	906.800,00 €	906.800,00 €	906.800,00 €
Personal KKr./KG	701.459,00 €	697.959,00 €	694.459,00 €	687.459,00 €
Personal KKA	333.191,47 €	330.957,53 €	326.489,67 €	324.255,74 €
Versorgungsbeiträge	12.133,18 €	12.375,84 €	12.623,36 €	12.875,83 €
Personal DOT Kirche	16.175,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamt	1.969.758,65 €	1.948.092,38 €	1.940.372,03 €	1.931.390,56 €

(ohne KiTA und Friedhöfe; ohne Tarifveränderungen, ausgenommen die aktualisierten Anfangswerte in 2013; die in der Finanz- und Stellenplanung vorgesehenen Kürzungen sind enthalten)

Kommentar [K4]:

Die neuen Anlagen 1 und 2 [Zeitraum 2013-2016] gelten ab dem Planungszeitraum 2013-2016. Sie ersetzen die bisherigen, bis zum Ablauf der Planungsperiode 2009-2012 noch gültigen, Anlagen 1 und 2 der Finanzsatzung des Kirchenkreises Münden.
KKT-Beschluss vom 07.12.11

Anlage 1 [Zeitraum 2017-2022]:

Erwartete Einnahmen:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Zuweisungsplanwert	2.229.674 €	2.229.674 €	2.229.674 €	2.229.674 €	2.196.220 €	2.162.766 €
Bes. Schlüssel Sakralbau	182.449 €	182.449 €	182.449 €	182.449 €	179.712 €	177.016 €
Bes. Schlüssel KiTa	286.500 €	286.500 €	286.500 €	286.500 €	282.202 €	277.969 €
Erträge Dotation Pfarre	104.000 €	104.000 €	104.000 €	104.000 €	104.000 €	104.000 €
Erträge Dotation Kirche	39.500 €	39.500 €	39.500 €	39.500 €	39.500 €	39.500 €
Vw.-kosten-Umlage	203.946 €	203.946 €	203.946 €	203.946 €	203.946 €	203.946 €
Sonstiges	10.000 €	10.000 €	10.000 €	11.933 €	56.400 €	56.400 €
Gesamt	3.056.069 €	3.056.069 €	3.056.069 €	3.058.002 €	3.061.980 €	3.021.597 €

Kommentar [K5]:
 Die neuen Anlagen 1 und 2 [Zeitraum 2017-2022] gelten ab dem Planungszeitraum 2017-2022. Sie ersetzen die bisherigen, bis zum Ablauf der Planungsperiode 2013-2016 noch gültigen, Anlagen 1 und 2 der Finanzsatzung des Kirchenkreises Münden.
 KKT-Beschluss vom 26.11.15 bzw. 07.06.2017

Anlage 2 [Zeitraum 2017-2022]:

Veranschlagte Beträge für die Stellenplanung für die „allgemeine kirchliche Arbeit“:

	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Pfarrbesoldung	1.034.800 €	1.034.800 €	1.034.800 €	1.034.800 €	1.034.800 €	1.034.800 €
Personal KKr./KG	768.232 €	768.232 €	768.232 €	768.232 €	768.232 €	768.232 €
Personal KKA	328.926 €	333.926 €	333.926 €	333.926 €	333.926 €	333.926 €
Versorgungsbeiträge	16.870 €	16.870 €	16.870 €	16.870 €	16.870 €	16.870 €
Personal DOT Kirche	35.400 €	35.400 €	35.400 €	35.400 €	35.400 €	35.400 €
Gesamt	2.184.228 €	2.189.228 €	2.189.228 €	2.189.228 €	2.189.228 €	2.189.228 €

(ohne KiTA und Friedhöfe; ohne Tarifveränderungen, ausgenommen die aktualisierten Anfangswerte in 2017; die in der Finanz- und Stellenplanung vorgesehenen Kürzungen sind enthalten)